



Fußball



Handball



Leichtathletik



Schwimmen



Tischtennis



Turnen



Volleyball



www.tura-freienohl.de

Abteilung Fußball

TuRa Freienohl 1888/09 e.V.
Postfach 3163
59860 Meschede

Stand: 01.05.2021

TuRa Freienohl – Abteilung Fußball Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

In Nordrhein-Westfalen ist die Durchführung vom Sportbetrieb im Breiten- und Freizeitsport gem. § 9 Absatz CoronaSchVO NRW mit Einschränkungen zulässig.
Die Fußballabteilung des TuRa Freienohl 1888/09 e.V. möchte in diesem Sinne vom 02.05.2021 den Sportbetrieb auf der Sportanlage im Ohl wieder aufnehmen und veröffentlicht hiermit das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept.

Kontakt

TuRa Freienohl 1888/09 e.V.
gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB
Jürgen Schulte · 1. Vorsitzender
Im Ohl 11
59872 Meschede-Freienohl

Hygienebeauftragter Fußballabteilung
Rolf Bürger
Im Ohl 11
59872 Meschede-Freienohl
E-Mail: rolf.buerger@tura-freienohl.de

Abteilungsleiter Fußballabteilung
Franz-Josef Trumpetter
Im Ohl 11
59872 Meschede-Freienohl

Zuständige untere Gesundheitsbehörde: Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt (FD 37)
Das vorliegende Konzept wurde mit Bezug auf die Coronaschutzverordnung NRW, ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ sowie unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- Informationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“

1. Informationspflicht zur Hygiene und zum Infektionsschutz

1.1 Information im Vorfeld

Anwesende auf der Sportanlage des TuRa Freienohl nehmen die für sie relevanten Vorschriften dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes bereits mit dem Betreten und der Eintragung Ihrer Kontaktdaten zur Kenntnis und verpflichten sich verbindlich zur Einhaltung.

Alle Informationen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept befinden sich ebenfalls auf der Internetseite tura-freienohl.de

1.2 Informationen am Tag des Sportbetriebs

Aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer müssen sich in die Anwesenheitserfassung beim Zutritt zum Sportgelände erfassen.

Sie werden dabei auf die Vorschriften des Hygiene- und Infektionsschutzes hingewiesen. Durch verständliche Aushänge / Plakate an markanten Stellen werden die tagesaktuellen Regeln im Informationsblatt für Personen auf dem Sportgeländes des TuRa Freienohl (siehe Anlage) bereitgestellt, hier wird auf die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften hingewiesen. Für Fragen steht der Hygienebeauftragte zur Verfügung.

2. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer verbindlich.

Bei Missachtung und sofern mildere Mittel wie Ermahnungen nicht zur Beendigung von Regelverstößen führen, macht der Verein TuRa Freienohl 1888/09 e.V. ggf. von seinem Hausrecht Gebrauch und verweist betreffende Personen von der Sportgelände.

3. Hygienebeauftragter

Der Vorstand des TuRa Freienohl beauftragt Rolf Bürger als Ansprechpartner zu allen Fragen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes der Fußballabteilung.

Er steht als Kontaktperson gegenüber Behörden zur Verfügung und ist für die Information und Kommunikation der Regeln zuständig. Im Vorfeld übernimmt er die Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz im Rahmen dieses Konzeptes zu veranlassen und zu koordinieren.

4. Anwesenheitsdaten und Rückverfolgbarkeit

Beim Zutritt auf das Gelände erfolgt für aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer eine Anwesenheitsdokumentation. Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten gemäß § 4 a CoronaSchVO erhoben:

Name, Vorname, Telefonnummer, Adresse und Zeitraum des Aufenthalts.

Die Daten werden im Anschluss an die Erfassung vom Hygienebeauftragten, einem verantwortlichen Vorstandsmitglied oder Trainer im Trainingsbetrieb für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Bei einer elektronischen Verarbeitung gelten die selben Rahmenbedingungen.

Ohne Eintragung der Anwesenheitsdaten ist der Zutritt zum Sportgelände nicht erlaubt.

5. Ausschluss von Personen und Maßnahmen bei positiven COVID-19 Fällen

Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne COVID-19-verdächtige Symptome.

Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Dies sind: Husten, Fieber, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Das Gleiche gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im direkten Umfeld oder eigenen Haushalt vorliegen.

Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die lokalen Behörden haben auch die Federführung bei der Untersuchung zu möglichen Kontaktpersonen. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt. TuRa Freienohl unterstützt den Prozess der Kontaktnachverfolgung mit den erhobenen Daten.

6. Begrenzung der Personenzahl

Die Begrenzung der Personenzahl auf dem Sportgelände und während des Sportbetriebs für Sportler richtet sich nach der Coronaschutzverordnung NRW und den Fallzahlen, dies wird im Eingangsbereich ausgehängen, den Übungsleitern im Trainingsbetrieb von verantwortlichen Personen mitgeteilt und in den die tagesaktuellen Regeln im Informationsblatt (siehe Anlage) bekannt gegeben. Die Vorgaben werden von den verantwortlichen Personen kontrolliert.

7. Aufenthaltsbereiche/ Zonierung für Personen auf dem Sportgelände

Der Zugangssperren und die Beschränkungen der Aufenthaltsbereiche richtet sich nach der Coronaschutzverordnung NRW und den Fallzahlen und wird über die tagesaktuellen Regeln im Informationsblatt für Personen auf dem Sportgeländes des TuRa Freienohl (siehe Anlage) ausgehängen.

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Trainerbänke und Aufwämbereich) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Alle Personen in dieser Zone halten entweder Mindestabstand oder tragen Mund-Nase-Schutz (nach §3 Coronaschutzverordnung NRW).
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz (nach §3 Coronaschutzverordnung NRW).
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen und ausreichend gelüftet und gereinigt.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.
- Der Aufenthalt in den Ein-/Ausgangsbereichen sowie Gängen/ Wegen ist zu vermeiden.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Unterstützend werden Plakate und Durchsagen zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.

8. Erste Hilfe Versorgung

Bei der Erste Hilfe Versorgung stehen bei den Sanitärräumen ein Erste Hilfe Kasten, Schutzhandschuhe und einmal Mund-Nasen-Schutz (nach §3 Coronaschutzverordnung NRW) zur Verfügung.

Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist ein Mund-Nasen-Schutz (nach §3 Coronaschutzverordnung NRW) und Schutzhandschuhe zu tragen.

9. Hygienemöglichkeiten

Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet. Zusätzliche Handdesinfektionsmöglichkeiten bestehen an der Anwesenheitsliste, sowie ggf. ergänzend zur Verfügung.

10. Reinigung und Desinfektion

Die in kurzen Intervallen erfolgende Reinigung und Desinfektion der Innenräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans (Siehe Anlage).

Innenliegende Räume werden häufig und ausgiebige gelüftet. In kurzen Intervallen gereinigt/desinfiziert neben den Umkleiden und Sanitärräumen werden darüber hinaus:

- Trainingsmaterial
- Türklinken von Sanitärräumen und anderen häufig genutzten Türen

11. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (nach §3 Coronaschutzverordnung NRW) ist in folgenden Bereichen / zu folgenden Anlässen notwendig:

- Im Eingangsbereich
- Beim Unterschreiten des Mindestabstandes in Innenräumen der Sportanlage
- Wenn im Außenbereich der Mindestabstand ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann
- Bei der Erste Hilfe Versorgung

12. Zuschauer

Die Zuschauer unterliegen ebenfalls dem unter Punkt 4 Anwesenheitsdaten und Rückverfolgbarkeit genannten Verfahren.

Die Sicherstellung der Obergrenze von Anwesenden auf der Sportanlage obliegt bei Trainingsbetrieb dem jeweiligen Übungsleiters bzw. bei Wettkampfbetrieb dem Vorstand der Fußballabteilung und ist über die Anwesenheitsdaten pro Veranstaltung aufgrund der Coronaschutzverordnung NRW ausgeschlossen oder begrenzt und über diesen Weg sichergestellt.

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Der Infektionsschutz bei der Sportausübung im Trainingsbetrieb unterliegt der Aufsicht/ Verantwortung der Übungsleiter.

Diese werden von verantwortlichen Personen oder Hygienebeauftragten unterwiesen. Die tagesaktuellen Regeln werden über das Informationsblatt für Personen auf dem Sportgeländes des TuRa Freienohl (siehe Anlage) mitgeteilt.

Bei angesetzten Wettbewerben richten sich die notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich nach den Vorgaben des ausrichtenden Verbands, weiterhin nach dem hier beschriebenen Hygieneschutzkonzept.

Externe Sportler und Verantwortliche werden über die örtlichen Maßnahmen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unterrichtet.

Aktive Teilnehmer wahren außerhalb des Sportplatzes und auch ansonsten auf der Sportanlage (beispielsweise auf den Wegen) jederzeit den Mindestabstand von anderen Anwesenden.

Gastvereine werden durch die Informationen der Gastvereine für die Sportanlage im Ohl in Freienohl (Anlage) auf die wesentlichen Regeln auf der Sportanlage informiert.

14. Vereinsgastronomie Aufenthaltsräume

Die Vereinsgastronomie wird nach den Maßgaben des § 14 CoronaSchVO unter Beachtung von deren Anlage „Hygiene -und Infektionsschutzstandards“ (1) betrieben.

Sanitäranlagen im Innenbereich stehen zur Verfügung.

Anlagen:

- (1) Informationsblatt für Personen auf dem Sportgeländes des TuRa Freienohl
- (2) Reinigungs-/Desinfektionsplan
- (3) Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO zur Erfassung und Weitergabe von Personenkontaktdaten gemäß Corona-Schutzverordnung NRW nebst den entsprechenden Datenschutzhinweisen
- (4) Informationen der Gastvereine für die Sportanlage im Ohl in Freienohl

TuRa Freienohl 1888/09 e.V